



Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

**BUND**

Merowingerstraße 88  
40225 Düsseldorf

**NABU**

Merowingerstr. 88  
40225 Düsseldorf

**LNU**

Heinrich-Lübke-Str. 16  
59759 Arnsberg

01.07.2008

Seite 1 von 6

Aktenzeichen IV-6 / WRRL  
bei Antwort bitte angeben

Fr. Dr. Frotscher-Hoof  
Telefon 0211 4566-912  
Telefax 0211 4566-946  
ulrike.frotscher-  
hoof@munlv.nrw.de

## **Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie, Rahmenvereinbarung mit der Landwirtschaft**

Sehr geehrter Herr Kröfges, sehr geehrter Herr vom Hofe, sehr geehrter Herr Tumbrinck,

zur Vorbereitung des turnusmäßigen Gesprächs Ihrer Verbände mit Herrn Minister Uhlenberg hatten Sie zum Tagesordnungspunkt „EG-Wasserrahmenrichtlinie“ eine schriftliche Stellungnahme zur Rahmenvereinbarung mit der Landwirtschaft eingereicht.

Das Thema wurde im Gespräch ausführlich behandelt und es bestand Konsens dahin gehend, dass die Rahmenvereinbarung eine gute Grundlage für die Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft ist. Die Missverständnisse sind vor allem dadurch entstanden, dass die Rahmenvereinbarung nicht den gesamten Prozess der WRRL-Umsetzung beschreibt, sondern auf die konkreten bilateralen Belange reduziert ist.

Selbstverständlich wird der auf Landesebene wie auf Ebene der Bezirksregierungen etablierte Prozess der Beteiligung beibehalten, d.h. eine Beteiligung des ehrenamtlichen Naturschutzes ist weiterhin vorgesehen und ausdrücklich erwünscht.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
Infoservice 0211 4566-666  
poststelle@munlv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Ihre Nachfragen haben gezeigt, dass dies noch erläuterungsbedürftig war. Ich habe daher zwischenzeitlich sowohl den an die Bezirksregierungen versandten Erlass, der einige Ihrer Fragen beantwortet, auf der bekannten Projekt-Website eingestellt und es wird auch eine Erläuterung zu dem Ablaufschema erarbeitet.

Seite 2 von 6

Ergänzend dazu gehe ich nachfolgend auf Ihre schriftlichen Eingaben ein. Sofern Sie einverstanden sind, gebe ich Ihre Fragen und die Antworten gerne auch den anderen am Prozess der WRRL-Umsetzung Beteiligten zur Kenntnis.

Hierzu bitte ich um kurze Rückantwort.

Zu den Punkten im Einzelnen:

1. „Guter mengenmäßiger Zustand“. Dieses Ziel ist in der Präambel nicht aufgeführt. In NRW ist mit Ausnahme des Braunkohlereviere der gute mengenmäßige Zustand fast überall erreicht.
2. Für erheblich veränderte Wasserkörper gelten nach WRRL und nach deren Umsetzung in deutsches Recht alternative Ziele, die in zwei ansonsten gleich gehalten Paragraphen des WHG nebeneinander stehen. Insofern ist die Einstufung eines Gewässers als HMWB nicht als „Ausnahme“ zu sehen. Dass die Einstufung von Gewässern als HMWB den Anforderungen geltenden Rechts genügen muss, ist unbestritten.
3. Dass die Rahmenvereinbarung Rechte und Interessen Dritter einschränkt, kann nicht erkannt werden. Selbstverständlich werden geltendes Recht und die konkrete Situation am Gewässer, sowohl die ökologischen Anforderungen wie die bestehenden Nutzungen, entsprechend dem ökologischen und sozio-ökonomischen Ansatz der WRRL berücksichtigt.
4. Eine Beteiligung aller an regionalen Vereinbarungen kann nicht von Landesseite vorgeschrieben werden. Es ist Sache derjenigen, die sich vereinbaren wollen. Unabhängig von der Frage bi- oder multilaterale Vereinbarungen kann und soll es auch auf regionaler Ebene einen Beteiligungsprozess geben.
5. Die Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses ist geltendes Recht, dessen Einhaltung hier wie an anderer Stelle gewährleistet sein muss. Das ist kein „Rücktritt in die Zeiten eines Gewässerausbaus um jeden Preis“. Einen Widerspruch zu § 1 a



WHG hat der Gesetzgeber bei der Novellierung des LWG (§ 2) nicht gesehen. Seite 3 von 6

6. In NRW sind schon in vielen engagierten Projekten ökologische Funktionen und ordnungsgemäßer Abfluss miteinander in Einklang gebracht worden und auf diesem Weg sollen in Umsetzung des vom Deutschen Rat für Landespflege erarbeiteten Konzeptes und gemeinsam mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern gewässerangrenzender Flächen weitere Entwicklungen erreicht werden. Beispiele für einen rückhaltlosen Gewässerausbau um jeden Preis sind mir aus den letzten Jahren in NRW nicht bekannt.
7. Ihre Einschätzung zur Abgrenzung zwischen grundlegenden und ergänzenden Maßnahmen zur Minderung von Nährstoff- und PSM-Austrägen deckt sich mit der Aussage unter Nr. 5 der Grundsätze der Rahmenvereinbarung.
8. Detailregelungen, z.B. über die einzelfallbezogene und von der jeweiligen Maßnahmenart abhängige Darlegung der „signifikant negativen Nutzungseinschränkung“ können nicht Gegenstand einer Rahmenvereinbarung sein. Sie sind in anderen Arbeitspapieren, an denen u.a. auch die Naturschutzverbände mitgewirkt haben, dargestellt und für die konkreten Gewässer Gegenstand der Runden Tisch bzw. der späteren Vollzugsentscheidungen. Ihre Hinweise auf ökonomische Faktoren wie Einsparungen bei der Gewässerunterhaltung, Kompensationszahlungen oder die Umsetzung von „Vollzugsmaßnahmen“ zur betrieblichen Optimierung werden Gegenstand der Beratungen sein.
9. Die Einschätzung der Naturschutzverbände, dass das Konzept des Deutschen Rates für Landespflege eine gute Grundlage für das weitere Vorgehen ist, wird begrüßt. Die Unterstützung durch die orts- und sachkundigen Naturschutzvertretungen wird bei der weiteren Hinterlegung des Konzeptes ausdrücklich gewünscht. Das Konzept ist darauf ausgelegt, dass auf Basis weiterer Erkenntnisse, die erst über die Jahre und weiteres Gewässermonitoring gewonnen werden können, weitere Konkretisierungen erfolgen können.
10. Die Geschäftsstellen sind Teil der Landesverwaltung.
11. Der „Prager Ansatz“ dient nicht der Abgrenzung zwischen erheblich veränderten und natürlichen Gewässern, sondern der Definition des guten ökologischen Potenzials an den zuvor nach den Kriterien der CIS-Leitlinie HMWB definierten erheblich veränderten Gewässern. Zur „Messung“ des im jeweiligen HMWB-Gewässer vorliegenden ökologischen Potenzials liegen bislang europaweit keine anwendbaren oder gar interkalibrierten biolo-



gischen Bewertungsansätze vor. Insofern ist der maßnahmenorientierte Ansatz in allen Flussgebieten mit NRW-Beteiligung gewählt worden, wie übrigens auch in den meisten anderen Bundesländern.

12. Der Begriff „Handlungsfelder“ ist offensichtlich missverstanden worden. Es geht darum, die Bereiche zu identifizieren, die ausschlaggebend für eine Verfehlung des guten Zustands in einem Grundwasserkörper sind.
13. Warum die Grundsätze zu regionalen Vereinbarungen aktuellen Entscheidungsprozessen vorgreifen sollen, erschließt sich nicht.
14. Die Landwirtschaft kann bei regionalen Vereinbarungen immer nur ein Vertragspartner sein. Der weitere Vertragspartner sollte in der Regel der Maßnahmenträger sein oder auch – wie schon in einigen Kreisen praktiziert – mehrere Maßnahmenträger, die untere Wasserbehörde, der Naturschutz und weitere. Wer sich wo und wie vereinbart, wird sich aus dem regionalen Prozess ergeben und kann nicht vom Land vorgegeben werden, zumal die Zuständigkeiten, Strukturen und Kooperationserfahrungen in den Regionen des Landes sehr unterschiedlich sind.
15. Die Hinweise der Naturschutzverbände auf die ggf. mit vertraglichen Vereinbarungen als Alternative zum Flächenerwerb bestehenden Probleme sind richtig. Auf Lösungsansätze soll in dem noch zu erarbeiteten Finanzierungskonzept eingegangen werden.
16. Die generelle Notwendigkeit verstärkter Kontrollen im Bereich der Landwirtschaft ergibt sich nicht aus dem Wasserrecht. Die Wasserwirtschaft prüft intensiv über das Gewässermonitoring, ob aus landwirtschaftlicher Nutzung heraus nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt entstehen und verfolgt – wie im übrigen auch schon in der Vergangenheit – Eintragspfade ggf. zurück. Alles darüber Hinausgehende ist auf den Einzelfall bezogener Vollzug.
17. Eine „Freiwilligkeit“ von Maßnahmen zur ökologischen Gewässerentwicklung ist in der Rahmenvereinbarung nicht angesprochen. Die Regelungen des LWG zu Pflichten der Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbaus sind einschlägig. Gleichwohl wird eine Lösung „möglichst im Einvernehmen“ angestrebt, was dem kooperativen Ansatz entspricht.
18. Eine finanzielle Beteiligung der Landwirtschaft an der Finanzierung von Maßnahmen zur ökologischen Gewässerentwicklung ist dann gegeben, wenn sie über den Maßnahmeträger umlagepflichtig ist. Derjenige, der ggf. für eine Maßnahme eine konkre-



te Fläche zur Verfügung stellt, wird über den Maßnahmenträger ausgeglichen. Dies ist in der Rahmenvereinbarung gemeint.

19. Das Schema stellt nicht die bisherigen Strukturen in Frage. Es stellt lediglich dar, an welchen Stellen die Landwirtschaft beteiligt ist, (s. Eingangsbemerkung).
20. Die Grundsätze „Wasser ist keine Handelsware“ und „Gewässer brauchen Raum“ sind grundsätzliche Ziele der WRRL und wurden daher nicht gesondert angesprochen.
21. Dass es Belastungen der Gewässer durch die Landwirtschaft gibt, ist erkannt. Ohne diese Erkenntnis wäre eine Vereinbarung nicht notwendig gewesen.
22. Eine Vereinbarung zur Umsetzung der WRRL muss sich auf diese Aufgabe beschränken. Der Schutz und die ökologische Entwicklung kleinerer Gewässer ist im LWG angesprochen und unterhalb der BW-Pläne im Vollzug verankert.
23. Der künftige landwirtschaftliche Strukturwandel hängt von zahlreichen Faktoren ab und wirkt sich an vielen Stellen in unterschiedlicher Art und Weise aus. Notwendig ist daher neben der Einzel- immer auch eine Gesamtbetrachtung. Diese kann aber nicht Gegenstand einer auf die Wasserrahmenrichtlinie ausgerichteten Vereinbarung sein.
24. Die Förderung der ökologischen Landwirtschaft ist ein Element der gesamten Agrarumweltförderung. Es ist sinnvoll, diese spezifische Förderung auch in Zukunft jeweils im Gesamtkontext zu behandeln.
25. Welcher Datenbedarf für die verschiedenen Fragestellungen auf den unterschiedlichen Feldern besteht, ist u.a. Gegenstand des Planungsprozesses und wird in den einschlägigen Gremien diskutiert.

Ich hoffe, Ihre Fragen hiermit beantwortet zu haben und freue mich auf eine weitere konstruktive Zusammenarbeit bei der Aufstellung der Bewirtschaftungsplan-Entwürfe und im Prozess der Öffentlichkeitsbeteiligung im nächsten Jahr.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Lerho

